
S 2 EG 5/97

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Kindergeld-/Erziehungsgeldangelegenheiten
Abteilung	9
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 2 EG 5/97
Datum	20.07.1998

2. Instanz

Aktenzeichen	L 9 EG 11/02
Datum	13.06.2002

3. Instanz

Datum	-
-------	---

I. Die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des Sozialgerichts Landshut vom 20. Juli 1998 wird zurückgewiesen.

II. Außergerichtliche Kosten des zweiten Rechtszuges sind nicht zu erstatten.

III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Zwischen den Beteiligten ist ein Anspruch der Klägerin auf Erziehungsgeld (BERzg) nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz (BERzGG) für den ersten mit zwölf Lebensmonat ihrer Tochter Z. streitig.

I.

Die am 1964 geborene verheiratete Klägerin ist die Mutter der am 1996 in Deutschland geborenen Tochter Z. ; sie stammt aus dem Kosovo, ist jugoslawische Staatsangehörige und hält sich mit einer Aufenthaltsbefugnis seit 28.12.1993 in der Bundesrepublik Deutschland auf. Sie erhält Sozialhilfe und hierüber Krankenhilfe. Seit der Geburt des Kindes lebt sie mit diesem und ihrem Ehemann in

einem gemeinsamen Haushalt, betreut und erzieht das Kind und $\frac{1}{4}$ bt daneben keine Erwerbstätigkeit aus. Der Antrag auf Bewilligung von BErzg f $\frac{1}{4}$ r den ersten mit zw $\frac{1}{4}$ lfen Lebensmonat des Kindes vom 06.12.1997 wurde durch Bescheid vom 12.02.1997 im Wesentlichen mit der Begr $\frac{1}{4}$ ndung abgelehnt, die Kl $\frac{1}{4}$ xgerin geh $\frac{1}{4}$ re nicht zum Personenkreis des $\text{\AA}$ § 1 Abs.1a Satz 1 BErzGG, da sie nicht im Besitz eines der erforderlichen qualifizierten Aufenthaltstitel sei, sondern nur $\frac{1}{4}$ ber eine Aufenthaltsbefugnis verf $\frac{1}{4}$ ge. Der hiergegen eingelegte Widerspruch, in dem darauf hingewiesen wurde, sie befinde sich seit Ende 1993 in Deutschland und habe eine regelm $\frac{1}{4}$ sig verl $\frac{1}{4}$ ngerte Aufenthaltsbefugnis, blieb erfolglos (Widerspruchsbescheid vom 24.03.1997). Der Gew $\frac{1}{4}$ hrung von BErzg stehe das Fehlen eines qualifizierten Aufenthaltstitels im Sinne des Art.1 Abs.1a Satz 1 BErzGG in der ab 27.06.1993 geltenden Fassung entgegen.

II.

Mit der hiergegen zum Sozialgericht (SG) Landshut erhobenen Klage verfolgte die Kl $\frac{1}{4}$ xgerin ihr Begehren weiter. Aufgrund m $\frac{1}{4}$ ndlicher Verhandlung wies die 2. Kammer die Klage im Wesentlichen mit der Begr $\frac{1}{4}$ ndung ab, BErzg stehe der Kl $\frac{1}{4}$ xgerin weder aufgrund des BErzGG, noch aufgrund der Genfer Fl $\frac{1}{4}$ chtlingskonvention zu (Urteil vom 20.07.1998). Das BErzGG in der Fassung des FKPG vom 23.06.1993 ([BGBl.I, S.944](#)) habe verfassungskonform den Besitz einer Aufenthaltsbefugnis im Hinblick auf den im Aufenthaltstitel verk $\frac{1}{4}$ rperten Grad der Verfestigung des Aufenthaltsrechtes in Ansehung des dem BErzGG zugrunde liegenden Sachprogramms nicht mehr f $\frac{1}{4}$ r ausreichend angesehen. Der Gesetzgeber habe eine Anspruchsberechtigung bei Ausl $\frac{1}{4}$ ndern davon abh $\frac{1}{4}$ ngig machen d $\frac{1}{4}$ rfen, dass ein Aufenthalt in Deutschland auf Dauer gesichert sei, soweit sich nicht aus $\frac{1}{4}$ ber- oder zwischenstaatlichen Regelungen Ausnahmen ergeben, vgl. [BSGE 70, 197](#) (205).

Auch stehe die Genfer Fl $\frac{1}{4}$ chtlingskonvention angesichts des von der Kl $\frac{1}{4}$ xgerin erworbenen Status als anerkannter Fl $\frac{1}{4}$ chtling nicht entgegen. Nach Art.23 der Konvention seien die Aufenthaltsstaaten zwar zu einer Gleichbehandlung mit den eigenen Staatsangeh $\frac{1}{4}$ rigen verpflichtet, aufgrund des Art.24 GFK allerdings nur vorbehaltlich besonderer Bestimmungen, die Leistungen oder Teilleistungen betreffen, welche ausschlie $\frac{1}{4}$ lich aus $\frac{1}{4}$ ffentlichen Mitteln bestritten werden sowie f $\frac{1}{4}$ r Zuwendungen an Personen, die nicht die f $\frac{1}{4}$ r die Gew $\frac{1}{4}$ hrung einer normalen Rente geforderten Bedingungen der Beitragsleistung erf $\frac{1}{4}$ llten. Nach Art.23 und 24 des Fl $\frac{1}{4}$ chtlingsabkommens seien bei Sozialleistungen, die einmal ausschlie $\frac{1}{4}$ lich aus Steuern finanziert werden, wie dies beim Erziehungsgeld der Fall sei, und zweitens nicht zum Bereich der Sozialhilfe geh $\frac{1}{4}$ rten, besondere Bestimmungen auch auf anerkannte Fl $\frac{1}{4}$ chtlinge anzuwenden. Das Erziehungsgeld sei mit seiner Zielsetzung, die Hinwendung zum Kind in der ersten Lebensphase zu erleichtern, keine Leistung der $\frac{1}{4}$ ffentlichen F $\frac{1}{4}$ rsorge, das Fl $\frac{1}{4}$ chtlingsabkommen gew $\frac{1}{4}$ hrleiste mithin keinen Anspruch auf BErzg, welcher unabh $\frac{1}{4}$ ngig vom in $\text{\AA}$ § 1 BErzGG ge- forderten Aufenthaltstitel bestehe. Ein Fall einer besonderen H $\frac{1}{4}$ rte im Sinne des $\text{\AA}$ § 1 Abs.7 BErzGG liege dar $\frac{1}{4}$ ber hinaus nicht vor, da bereits ein Anspruch dem Grunde nach nicht bestehe.

III.

Mit der am 19.10.1998 über das Ausgangsgericht eingelegten Berufung wendet die Klägerin ein, im Besitz einer Aufenthaltsbefugnis zu sein, gleichwohl aufgrund ihres Status als anerkannter Flüchtling im Sinne des Â§ 51 Abs.1

Ausländergesetz in Verbindung mit [Â§ 3](#) Asylverfahrensgesetz über einen verfestigten Aufenthalt zu verfügen, der dem eines Asylberechtigten gleichzustellen sei. Insoweit gebe der Wortlaut des BErzGG einen Ausschluss von der Anspruchsberechtigung nicht her.

Darüber hinaus sei die Bundesrepublik Deutschland nach der Genfer Flüchtlingskonvention verpflichtet, Flüchtlingen, die sich regelmäßig in ihrem Staatsgebiet aufhalten, hinsichtlich der öffentlichen Fürsorge und sonstiger Hilfeleistungen eine Gleichbehandlung mit Deutschen zu gewährleisten. Die Bundesanstalt für Arbeit gewährte im übrigen Kindergeld entsprechend einem Runderlass. Außerdem sei Â§ 1 Abs.1a Satz 1 BErzGG mit den entsprechenden Parallelvorschriften des Bundeskindergeldgesetzes wortgleich, so dass auch ein Anspruch auf Erziehungsgeld zu- stehe.

Der Senat hat neben der Erziehungsgeldakte des Beklagten die Streitakten des Sozialgerichts beigezogen.

Die Klägerin beantragt sinngemäß,

das Urteil des SG Landshut vom 20.07.1998 sowie den Bescheid vom 12.02.1997 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 24.03.1997 aufzuheben und den Beklagten zu verurteilen, ihr für den ersten mit zwölfsten Lebensmonat der am 1996 geborenen Tochter Z. Bundeserziehungsgeld zu gewährleisten.

Der Beklagte beantragt,

die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des SG Landshut vom 20.07.1998 zurückzuweisen.

Wegen weiterer Einzelheiten wird auf die zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemachten Verfahrensakten beider Rechtszüge sowie die beigezogenen Erziehungsgeldakten Bezug genommen, insbesondere auf die Niederschrift der Senatssitzung vom 13.06. 2002.

Entscheidungsgründe:

Die mangels einer Beschränkung gemäß [Â§ 144](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) grundsätzlich statthafte, insbesondere form- und fristgerecht eingelegte, und insgesamt zulässige Berufung der Klägerin erweist sich als in der Sache nicht begründet. Wie das SG überzeugend dargelegt hat, steht der Klägerin der streitige Anspruch auf BErzG nicht zu.

Der Senat entscheidet trotz klägerischen Ausbleibens im Termin vom 13.06.2002,

denn die KlÄgerin wurde in der am 18.05.2002 zugestellten Terminsmitteilung vom 17.05.2002 ausdrÄcklich auf diese MÄglichkeit hingewiesen.

Gegenstand des Berufungsverfahrens ist der Bescheid vom 12.02. 1997 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 24.03.1997, mit welchem BErzg versagt worden ist.

Wie das SG zutreffend dargelegt hat, verfÄgte die KlÄgerin, die im Bewilligungszeitraum weder die deutsche StaatsangehÄrigkeit noch diejenige eines Mitgliedstaates der EU besessen hat, Äber keinen der erforderlichen qualifizierten Aufenthaltstitel im Sinne des Å§ 1 Abs.1a Satz 1 BErzGG in der Fassung des FKPG vom 23.06.1993. Ungeachtet dessen lÄsst sich ein Anspruch auch weder aus der Genfer FlÄchtlingskonvention noch dem Diskriminierungsverbot der EWG-Verordnung 1408/71 noch aus dem deutsch-jugoslawischen Abkommen Äber soziale Sicherheit herleiten.

Mit Recht hat das SG darauf hingewiesen, dass der Gesetzgeber eine Anspruchsberechtigung bei AuslÄndern davon abhÄngig machen durfte, dass ein Aufenthalt in Deutschland auf Dauer gesichert ist, vgl. [BSGE 70, 197](#) (205). Das Erfordernis einer Aufenthaltsberechtigung oder Aufenthaltserlaubnis gilt mit dem BSG, vgl. Urteil vom 29.01.2002, [B 10 EG 7/01 R](#), selbst dann, wenn die KlÄgerin dem Personenkreis der anerkannten Asylberechtigten angehÄren wÄrde. FÄr den hier maÄgeblichen Zeitraum kommt es auf eine erst am 01.01.2001 durch Å§ 1 Abs.6 Satz 2 ff. BErzGG in der Fassung des Gesetzes vom 12.10.2000, [BGBl. I S.1426](#), eingetretene RechtsÄnderung nicht an. Å§ 1 des Gesetzes in der hier anzuwendenden Fassung ist nach der Rechtsprechung des BSG mit dem Grundgesetz vereinbar, insbesondere mit dem allgemeinen Gleichheitssatz, und verstÄt auch nicht gegen vorrangiges zwischenstaatliches oder Äberstaatliches Recht, vgl. BSG [SozR 3- 7833 Å§ 1 Nr.16](#).

Als anerkannter FlÄchtling im Sinne des Abkommens Äber die Rechtsstellung der FlÄchtlinge vom 28.07.1951 kann die KlÄgerin durch dieses Abkommen eingerÄumte Rechte in Anspruch nehmen. Dennoch ist der Beklagte nicht verpflichtet, ihr BErzg fÄr den streitigen Zeitraum zu gewÄhren. Denn die Vorschriften des FlÄchtlingsabkommens, insbesondere die Art.23 und 24, stehen der Anwendung des Å§ 1 Abs.1a BErzGG in der hier maÄgeblichen Fassung nicht entgegen. Das BErzg wird nÄmlich von den Bestimmungen des FlÄchtlingsabkommens nicht erfasst. GrundsÄtzlich gewÄhren die vertragschlieÄenden Parteien FlÄchtlingen, die sich rechtmÄÄig in ihrem Staatsgebiet aufhalten, auf dem Gebiet der Äffentlichen FÄrsorge und sonstiger Hilfeleistungen die gleiche Behandlung wie ihren eigenen StaatsangehÄrigen. Dies betrifft aber nur die dem Grunde nach von der individuellen BedÄrftigkeit des Beziehers abhÄngenden Äffentlich-rechtlichen Leistungen, zu denen das Erziehungsgeld nicht gehÄrt. Auch Art.24 des Abkommens begrÄndet einen Leistungsanspruch der KlÄgerin nicht, denn Nr.1 Buchst.b Abschnitt ii gestattet es den Signatarstaaten, hinsichtlich ausschlieÄlich aus Äffentlichen Mitteln bestrittener Leistungen besondere Bestimmungen zu treffen, die zu einer unterschiedlichen Behandlung von FlÄchtlingen und eigenen StaatsangehÄrigen

fürhren. Insoweit sehen die Regelungen über das Erziehungsgeld, welches nur aus Steuermitteln, nicht aber aus Beiträgen finanziert wird, eine Sondervorschrift in § 1 Abs.1a BErzGG vor, so dass eine Gleichbehandlung mit Deutschen nicht verlangt werden kann.

Ein Anspruch ergibt sich ferner nicht aus Art.2 Abs.1 und Art.3 Abs.1 der EWG-Verordnung Nr.1408/71 in Verbindung mit Art.1 des Flüchtlingsabkommens, denn das Diskriminierungsverbot des Art.3 EWG-Verordnung Nr.1408/71 ist auf die Klägerin nicht anzuwenden. Wie der EuGH in seiner Entscheidung vom 11.10.2001, [C-95/99](#), ausgeführt hat, können Arbeitnehmer sowie deren Familienangehörige, die als Staatenlose oder Flüchtlinge im Gebiet eines Mitgliedstaates wohnen, die von der Verordnung Nr.1408/71 gewährten Rechte nicht geltend machen, wenn sie sich in einer Situation befinden, die mit keinem Element über die Grenzen dieses Mitgliedstaates hinausweist. Das trifft für die Klägerin deshalb zu, da sie direkt aus Jugoslawien in die Bundesrepublik eingereist und vor ihrem Aufenthalt in Deutschland innerhalb der Gemeinschaft weder zu- noch abgewandert ist.

Schließlich ist ein Anspruch auch nicht über das Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien über soziale Sicherheit begründet (BGBl.II 1969 Nr.50 S.1438). Denn der sachliche Geltungsbereich dieses Abkommens erstreckt sich nach Art.2 Abs.1d nur auf die deutschen Vorschriften über das Kindergeld für Arbeitnehmer, nicht aber auf das Erziehungsgeld, eine nach Bezeichnung, Zweckbestimmung und Höhe unterschiedliche Leistung. Dementsprechend fehlt auch eine dem Art.28 des Abkommens (Reduzierung auf Abkommens-Kindergeld) entsprechende Vorschrift für Erziehungsgeld.

Das erstinstanzielle Urteil, dessen zutreffenden Darlegungen sich der Senat im obigen anschließt, sowie die zugrunde liegenden Bescheide des Beklagten sind mithin nicht zu beanstanden.

Die Kostenfolge ergibt sich aus den Vorschriften der [§§ 183, 193 SGG](#). Im Hinblick auf den Verfahrensausgang konnte der Beklagte, welcher für das Berufungsverfahren keine Veranlassung gegeben hat, nicht zur Erstattung der Aufwendungen verpflichtet werden, die der Klägerin zu ihrer zweckentsprechenden Rechtsverfolgung entstanden sind.

Gründe für die Zulassung der Revision nach [§ 160 Abs.2 Nr.1](#) und [2 SGG](#) liegen nicht vor. Weder wirft dieses Urteil nämlich eine entscheidungserhebliche höchststrichterlich bisher ungeklärte Rechtsfrage grundsätzlicher Art auf, noch weicht es ab von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts und beruht hierauf.

Erstellt am: 24.09.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024